

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. November 1871.

1. Verwaltungsreformen.

Dem Senate ist der beifolgende Bericht der wegen Verwaltungsreformen niedergesetzten Deputation eingereicht. Sobald der Bericht im Drucke zur Vertheilung gelangt sein wird, wird der Senat die Anträge der Deputation zum Gegenstand seiner Berathung machen und nicht verfehlen seine Erklärung über dieselbe der Bürgerschaft mit Nächstem zugehen zu lassen.

Anlage I. mit
Unter-Anlage

2. Beiträge der Straßenanwohner für Straßenbau.

Ueber den beifolgenden Bericht der Baudeputation ficht der Senat zunächst der Erklärung der Bürgerschaft, vorbehaltlich der feinigten, entgegen.

Anlage II.

3. Regulirung von Baulinien.

Unter Bezugnahme auf seine Mittheilung vom 17. October ergänzt der Senat dieselbe durch den von ihm eingeforderten, anbei erfolgenden Bericht der Baudeputation über das von der Finanzdeputation gegen ihren betr. Nachbewilligungsantrag erhobene Bedenken.

Anlage III.

4. Rockwinkeler Straße.

Die Baudeputation hat in Folge des ihr erteilten Auftrags den anliegenden Bericht erstattet. Der Senat ficht nunmehr der weiteren Erklärung der Bürgerschaft über diesen Gegenstand entgegen.

Anlage IV.

5. Landstraße vom Mühlenfelde nach der Osterholzer Chaussee.

Einen von derselben Deputation eingereichten Bericht wegen Herstellung der Landstraße vom Mühlenfelde nach der Osterholzer Chaussee läßt der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben zugehen, indem er die feinige sich vorbehält.

Anlage V.

6. Gehalte der Volksschullehrer in der Stadt Bremen.

Auch die Schuldeputation hat jetzt dem Senate angezeigt, daß die in Folge des Beschlusses vom 26./28. April d. J. in Betreff der Gehaltsverhältnisse der Volksschullehrer von ihr zu machende Mehrausgabe 950 Thaler betrage und der betreffende Posten ihres Specialbudgets (ordentliche Ausgabe Capitel VI, Position 7) sich somit um diesen Betrag erhöhe. — Der Senat beantragt, daß die Bürgerschaft sich hiemit einverstanden erklären wolle.

Anlage II

zur Mittheilung des Senats
vom 3. November 1871.

B e r i c h t

der wegen Verwaltungsreformen niedergesetzten Deputation.

In Folge der Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 25. März—27. April 1870 hat die Deputation sich zunächst bemüht, in Bezug auf die Frage wegen der Zweckmäßigkeit und eventuell der näheren Modalitäten einer Theilnahme des Senats durch einzelne seiner Mitglieder oder auch sonstige Commissare an den Verhandlungen der Bürgerschaft

sich zu verständigen und indem sie die Zweckmäßigkeit im Allgemeinen nicht glaubte verkennen zu dürfen, Bestimmungen zu ermitteln und festzustellen, welche nach ihrer Ueberzeugung weder bei dem Senate, noch bei der Bürgerschaft Anstand finden möchten.

Denn bei der Natur der fraglichen Neuerung kommt für das Gelingen und wirkliche Einleben derselben Alles darauf an, daß sie nach Form und Inhalt in einer Weise zur Ausführung in Vorschlag gebracht werden, welche an keiner der beiden Seiten einem entschiedenen Widerspruch begegnen kann; wogegen nach erfolgtem Einleben die Frage nach einer Erweiterung der ursprünglichen Vorschrift und wie solche eventuell in rechter Weise zu bewerkstelligen sei, sich demnächst an der Hand der Erfahrung ohne Schwierigkeit erledigen lassen dürfte.

Hiedurch rechtfertigt sich denn auch, als das Ergebnis dieser Berathung, der in der Anlage hiemit eingereichte Vorschlag, indem derselbe an vorhandene verfassungsmäßige Bestimmungen sich anschließt und zugleich beiden Theilen für den einzelnen Fall die Freiheit der Entschliebung beläßt.

Es würde die Deputation freuen, wenn Senat und Bürgerschaft sich für jetzt mit der Annahme dieses Vorschlages begnügten, da sie der Hoffnung lebt, daß, sofern die Neuerung heilsam sich bewährt, leicht auf dem begonnenen Wege Anderes und Weiteres hinzugefügt werden kann in dem Maße und in der Weise, wie das Bedürfnis es erheischen mag.

Hinsichtlich der ferneren Frage: ob und welche Verwaltungsreformen in der von der Bürgerschaft in ihrer Erklärung vom 27. April 1870 unter 1. und 2. daselbst angedeutenden Richtung sich etwa empfehlen möchten, haben die Berathungen der Deputation eine Einigung über andere und weitergehende Vorschläge als die am Schlusse zu erwähnenden, wegen Zusammenlegung einiger Deputationen, herbeizuführen nicht vermocht. Die Mitglieder des Senats erklärten, daß sie nicht einzusehen vermöchten, wie, ohne empfindliche Schädigung des republikanischen Charakters unserer Verfassung und der hiedurch bedingten collegialischen Regierungs- und Verwaltungsweise, sowie der Theilnahme bürgerschaftlicher Mitglieder an der letzteren, wirksame Normen für ein einheitlicheres Regiment und für eine streng gegliederte Verwaltung mit den hiezu gehörigen Disciplinar- und Controlevorschriften würden aufgestellt und durchgeführt werden können. Sie erklärten ferner, daß nach ihrer Ueberzeugung Mängel in unserer Verwaltung von solcher Bedeutung, daß hiedurch eine Verfassungsänderung bedingt werde oder doch sich rechtfertigen würde, gar nicht vorhanden seien, und daß bei genauer Prüfung der Mängel, welche hervorgehoben zu werden pflegten, sich ergeben werde, wie dieselben, sofern sie überhaupt als solche anerkannt werden müßten, nicht sowohl durch unsere constitutionellen Einrichtungen verschuldet seien als vielmehr in ungenügender Handhabung der Geschäfte und in Nichtbenutzung der verfassungsmäßigen Mittel und Wege zur Abhülfe ihren Grund hätten, mithin den Personen zur Last zu legen seien.

An dieser Ansicht hielten die Commissare des Senats auch namentlich einer Anregung gegenüber fest, welche von Mitgliedern der Bürgerschaft ausging; ihr zufolge sollte die gesammte Verwaltung in etwa zehn Abtheilungen unter je einem senatorischen Vorstande zerfallen und so der Vortheil einer größeren Concentration, Vereinfachung und Controlle erreicht werden.

Man bemerkte dabei: der bremischen Verwaltung fehlten einige Vorzüge des bürokratischen Systems, wie es sich in monarchischen Staaten finde, es wäre also dahin zu streben, diese sich anzueignen, soweit es unsere republikanische Verfassung gestatte. Die größere, sachmäßig technische Ausbildung der Beamten bei jenem System gehe hervor aus ihrer ausschließlichen Thätigkeit in einer bestimmten Richtung, und die oberste einheitliche Leitung greife besser ein und wirke energischer; auch bei uns könne sehr wohl Annäherndes erzielt werden, sobald unseren Verwaltungsvorständen in gleicher Richtung ihre Thätigkeit angewiesen und dabei in gleicher Weise die obere Leitung einer Anzahl von Deputationen und Behörden zugewiesen würde.

Die senatorischen Mitglieder glaubten indessen einer derartigen Neuerung entschieden entgegenzutreten zu müssen. Dieselbe würde, als nothwendige Folge ihrer Ein- und Durchführung zum Nachtheil der Gesammthätigkeit des Senats die durch

uniere Ver-
einzelnen S-
schmalern
an der Ver-
abzorbiren:
und Behör-
stehen bleib-
andererseits
Autorität
die Ade ist
sein kann —
jahrung, nur
Folge haben.
Die
daß, ob au-
Departemen-
uniere Ver-
würde geb-
unserer res-
abzusehen,
dringende
einzelnen
Verwaltu-
verbunden
9
jariße H-
darf, daß
rücksicht-
Vorschlag

De-
vorstehende
Berhandl-
Behörden

die die Zweckmäßigkeit im Allgemeinen nicht dar-
legen zu ermitteln und festzustellen, welche nach im
Senate, noch bei der Bürgerchaft Anstand sein

fraglichen Neuerung kommt für das Gelingen
es darauf an, daß sie nach Form und Inhalt
Vorschlag gebracht werden, welche an keine
Widerpruch bezeugen kann; dagegen nach
Erweiterung der ursprünglichen Vorchrift um
zu bewerkstelligen sei, sich demnach an der
keit erledigen lassen dürfte.

schon auch, als das Ergebnis dieser Beratung
hite Vorschlag, indem derselbe an vorhandene Verord-
schließt und zugleich beiden Theilen für den ein-
führung befaßt.

tion trennen, wenn Senat und Bürgerchaft sich für
Vorschlag begünstigen, da sie der Hoffnung lebt, daß
währt, leicht auf dem begonnenen Wege Anden-
kann in dem Maße und in der Weise, wie die

Frage: ob und welche Verwaltungsreformen in
Erklärung vom 27. April 1870 unter 1. m
sich etwa empfehlen möchten, haben die Deputa-
über andere und weitergehende Vorschläge die
wegen Zusammenlegung einiger Deputationen, in

Mitglieder des Senats erklärten, daß sie mit
empfindliche Schädigung des republikanischen Ge-
bedurch bedingten collegialischen Regierens mit
Annahme bürgerchaftlicher Mitglieder an der

theilhabendes Regiment und für eine streng ge-
gehörigen Disciplinar- und Controlverordnungen
werden können. Sie erklärten ferner, daß eine
hierer Verwaltung von solcher Bedeutung, daß

dingt werde oder doch sich rechtfertigen nicht, an
genauer Prüfung der Mängel, welche hervorge-
geben werde, wie dieselben, je nach der

ten, nicht sowohl durch unsere constitutionale
als vielmehr in ungenügender Handhabung der
verfassungsmäßigen Mittel und Wege zu

Personen zur Last zu legen seien.
ten die Commissare des Senats auch noch an
welche von Mitgliedern der Bürgerchaft, in
ermaltung in etwa zehn Abtheilungen, in

en und so der Vortheil einer guten Verwaltung
erreicht werden.

der bremischen Verwaltung fehlte einige Ver-
steht, wie es sich in monarchischen Staaten
streben, diese sich anzueignen, wenn es um

Die größere, fastmäßig technische Ausbildung in
heraus aus ihrer ausschließlichen Stellung her-
ung, und die oberste einheitliche Leitung ganz be-
bei uns könne sehr wohl Annäherendes erzielt werden,
inden in gleicher Richtung ihre Thätigkeit auszu-
obere Leitung einer Anzahl von Deputationen mit

er glaubten indessen einer derartigen An-
Dieselbe würde, als notwendige Folge ihrer
theil der Gesamthätigkeit des Senats zu durch

unsere Verhältnisse und Verfassungseinrichtungen gebotene Verwendbarkeit jedes
einzelnen Senatsmitgliedes für verschiedenartige Geschäftsweige in unzulässiger Weise
schmälern, außerdem aber einen erheblichen Theil des Senats der thätigen Mitwirkung
an der Verwaltung entziehen und so die besten Kräfte desselben mehr oder minder
absorbiren: sie würde ferner — da nach dem Vorschlage die einzelnen Deputationen
und Behörden nicht aufgehoben werden, sondern mit ihren besonderen Vorstehern be-
stehen bleiben und nur in eine jener Abtheilungen eingereiht werden sollen, während
andererseits von einer Bekleidung der neuen Abtheilungsvorstände mit den nöthigen
Autoritätsbefugnissen diesen Verwaltungen gegenüber in eben jenem Vorschlage nicht
die Rede ist und freilich ohne erhebliche Verfassungsänderung auch nicht die Rede
sein kann — nach Ansicht der senatorischen Mitglieder, statt der gehofften Vereini-
gung, nur eine Reihe neuer Weitläufigkeiten, vermehrte Mühe und Conflict zur
Folge haben.

Die Deputation gelangte diesem Allen nach in ihrer Mehrheit zu der Ueberzeugung,
daß, ob auch immerhin die Organisation einer Staatsverwaltung nach Ministerial-
Departements ihre Vortheile haben möge, doch jedenfalls ein solches Verfahren auf
unsere Verhältnisse nur dann mit Aussicht auf wirklichen Nutzen in Anwendung
würde gebracht werden können, wenn man sich gleichzeitig zu erheblichen Abänderungen
unserer republikanischen Verfassung entschloße. Von einem hierauf gerichteten Antrage
abzusehen, konnten aber die Deputationsmitglieder aus dem Senate nur um so
dringender empfehlen, als sie ihrerseits entschieden bestreiten mußten, daß außer in
einzelnen für unser kleines Gemeinwesen nicht maßgebenden Fällen die ministerielle
Verwaltung monarchischer Staaten sich überhaupt als mit den angedeutenden Vorzügen
verbunden in der Praxis schon erwiesen habe.

Nachdem endlich die Deputation erfahren hatte, daß der Senat eine commis-
sariische Revision seiner Geschäftsordnung habe eintreten lassen, von der gehofft werden
darf, daß noch einige besondere Wünsche der bürgerchaftlichen Deputirten dabei Be-
rücksichtigung finden würden, verständigte man sich dahin, sich auf den folgenden
Vorschlag zur Zusammenlegung einiger Deputationen und Behörden zu beschränken:

- 1) Die Steuer-Revisions-Deputation wird aufgehoben und ihr Geschäft der
Deputation für das General-Steueramt zugewiesen.
- 2) Die Deputationen für die Bürgerweide und die öffentlichen Spazier-
gänge werden vereinigt.
- 3) Die Deputation wegen der Gassenreinigung wird aufgehoben und deren
Geschäft der Baudeputation (Subdeputation für den Straßenbau) zu-
gewiesen.
- 4) Die Verwaltung der allgemeinen Wasserleitung wird der Deputation für
die städtische Gassenerleuchtung unterstellt.
- 5) Die Behörde für das Mäflerwesen und die Behörde für das Auswan-
dererwesen werden vereinigt.
- 6) Die Behörde für den Wasserschout nebst der Navigationschule und die
Behörde für das Lootsenwesen werden vereinigt.

Demnach beantragt die Deputation schließlich die Annahme ihrer in dem
vorstehenden Berichte gemachten, Theilnahme des Senats durch Commissare an den
Verhandlungen der Bürgerchaft, sowie Zusammenlegung einiger Deputationen und
Behörden betreffenden Vorschläge.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) C. Pülmann

Unter-Anlage
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 3. November 1871.

Neuer §. nach §. 27 des Gesetzes, die Bürgerschaft betreffend.

Dieselbe Ermächtigung, einem Antrage des Senats zu entsprechen, beziehungsweise seinerseits die Sache bei dem Senate zu beantragen, wird dem Bürgeramt ertheilt, wenn in besonderen Fällen der Senat in Bezug auf seine Verhandlungen mit der Bürgerschaft eine Abordnung von Commissaren aus seiner Mitte zu den Verhandlungen der Bürgerschaft für rathlich erachtet, oder wenn aus gleichem Grunde das Bürgeramt eine solche Abordnung für wünschenswerth halten würde.

Im Falle einer hierüber erfolgten Verständigung werden die ernannten Commissare dem Präsidenten der Bürgerschaft vom Senate bezeichnet, und wird demnächst der Präsident der Bürgerschaft die Senatscommissare rechtzeitig von dem Zeitpunkt benachrichtigen, wo der Gegenstand, für welchen dieselben abgeordnet sind, muthmaßlich zur Verhandlung kommt. — Bei dieser Verhandlung erhalten die Commissare, sowohl vor Eröffnung als während des Verlaufs derselben auf ihr Verlangen jederzeit das Wort.

Der Senat ist befugt, den aus seiner Mitte abgeordneten Commissaren auch andere Personen, mit Ausschluß jedoch von Mitgliedern der Bürgerschaft, beizuordnen, welchen Beigeordneten ebenmäßig vor oder während der betreffenden Verhandlung auf das Verlangen der committirten Senatsmitglieder jederzeit das Wort zu ertheilen ist.

Verweist die Bürgerschaft eine Angelegenheit, wegen welcher der Senat Commissare abgeordnet hat, an einen Ausschuß aus ihrer Mitte, so können die Commissare auch an den Verhandlungen dieses Ausschusses Theil nehmen. Der Vorsitzende des Ausschusses hat die committirten Senatsmitglieder von jeder Versammlung desselben zeitig in Kenntniß zu setzen.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 27. October 1871.

Bericht der Baudeputation, Abtheilung Straßenbau, den Tarif für die Beiträge der Anwohner betreffend.

Mit der am 1. Januar 1872 eintretenden Berechnung nach Metermaaß wird eine Feststellung der von den Anwohnern zu leistenden Beiträge zu den Kosten der Straßenarbeiten nach diesem Maaß erforderlich:

Die berichtende Deputation hat diese Veranlassung benutzt, den in den Jahren 1860 und 1861 nach damaligen Verhältnissen normirten Tarif einer Prüfung zu unterwerfen und erlaubt sich darüber das Nachstehende zu berichten:

- 1) Was zunächst die Fahrbahn der Straßen betrifft, so wurde schon seither, trotz der Verschiedenheit im Werth des verwendeten Materials kein Unterschied in der Beitragspflicht der Anwohner gemacht, und glaubt

nach §. 27 des Gesetzes, Bürgerchaft betreffend.

einem Antrage des Senats zu entsprechen, beizubringen, bei dem Senate zu beantragen, wird dem Bürger in Fällen der Senat in Bezug auf seine Vertheilung von Commisaren aus seiner Mitte zu ist für rüthlich erachtet, oder wenn aus gleichen Veranlassung für wünschenswerth halten würde. Der erfolgten Vertheilung werden die genannten Bürgerchaft vom Senate bezeugt, und wird dem Senat die Senatscommisare rechtzeitig von dem Senat, für welchen dieselben abgeordnet sind, mittheilen, bei dieser Verhandlung erhalten die Commisare, in des Verlaufs derselben auf ihr Verlangen zu

den als seiner Mitte abgeordneten Commisaren jedoch von Mitgliedern der Bürgerchaft, beizubringen vor oder während der betreffenden Verhandlungen der Senatmitglieder jederzeit das Recht zu ertheilen, eine Angelegenheit, wegen welcher der Senat einen Ausschuss aus ihrer Mitte, zu beauftragen, die Verhandlungen dieses Ausschusses Theil nehmen, die committirten Senatmitglieder zu beauftragen, den Senat zu legen.

t der Bundeputation

den Tarif für die Beiträge zu den Straßen
betreffend.

1872 eintretenden Berechnung nach dem Tarif der Anwohner zu leistenden Beiträge zu den Straßen, was erforderlich ist: Die Veranlassung dazu, dass in den Verhältnissen normirten Tarif eine Veränderung das Nachstehende zu berichten: darüber der Straßen betrifft, so wurde über die Vertheilung der Straßen betreffend, die Vertheilung im Werth des verwendeten Materials für die Vertheilung der Anwohner gemacht, und plant

die Deputation, dieses Verfahren auch für die Zukunft empfehlen zu sollen, da das kostspieligere Material nur in wenigen Straßen wegen stärkeren Wagenverkehrs verwendet wird.

- 2) Für Trottoire wurden die Beiträge seither nach verschiedenen Sätzen, je nach dem Werth des Materials erhoben; indessen hat der theure Asphalt, namentlich in allen weniger breiten Straßen, sich nicht bewährt, und wird daher nach und nach durch dauerhafteres Material ersetzt.

Der Preisunterschied zwischen den Cement- oder Schieferplatten und dem Klinkertrottoir ist zwar nicht unbedeutend, aber mit Rücksicht auf die größere Haltbarkeit der Klinker nicht bedeutend genug, um der Einführung eines gleichmäßigen Satzes für alle Trottoirs zu sehr entgegen zu stehen, daher die Deputation auch hier eine solche Gleichmäßigkeit empfiehlt.

- 3) Die Beiträge für Granitsaumsteine waren nach den früheren Verhältnissen und wegen deren damals seltenen Verwendung höher angesetzt, als bei stärkeren und dadurch billigeren Bestellungen nach den seither gemachten Erfahrungen nöthig erscheint. Die Deputation hält nicht allein die allgemeinere Benutzung dieses vorzüglichen Materials bei Neulegung und Umliegung von Straßen des stärkeren Verkehrs für wünschenswerth; sondern sie beabsichtigt auch für die Straßen geringeren Verkehrs eine etwas schmalere Sorte Granitsaumsteine anfertigen zu lassen, um den Kostenpreis derselben namentlich durch die billigere Gewichtsfracht noch weiter ermäßigen und die allgemeinere Anwendung dieser Granitsteine durch einen niedrigen Beitragsatz erleichtern zu können.

- 4) Die von den Anwohnern allein zu tragenden Reparaturen des Trottoirs — während der Staat die Reparaturen der Fahrbahn allein bestreitet — wurden seither nach den wirklichen, je nach Material und Arbeit verschieden ausfallenden Kosten berechnet und haben häufig zu Meinungsverschiedenheiten Anlass gegeben.

Die Deputation erlaubt sich nunmehr, einen einheitlichen Satz für alle Reparaturen in Vorschlag zu bringen, um eine gleichmäßige Berechnung herbeizuführen und Differenzen zu vermeiden.

Außerdem hält die Deputation es für richtig, da wo in den Straßen geringen Verkehrs die aus Schieferplatten gefertigten Saumsteine benutzt werden können, deren Kosten gesondert zu berechnen, statt daß dieselben seither bei der Messung der Trottoirfläche mit einbegriffen wurden.

- 5) Bei künftiger Berechnung der Straßenarbeiten, namentlich aber der Reparaturen wird häufig nach dem kleinen Maßstabe von 10 Centimeter gerechnet werden müssen und es trifft sich glücklich, daß die vorzuschlagenden Sätze für Quadrat- und Längenmeter sich den Zahlen ungefähr nähern, welche eine Theilung durch je 10 Centimeter zulassen, daher die Deputation geglaubt hat, wegen der dadurch sich ergebenden größeren Einfachheit der Berechnungen, namentlich für die beitragspflichtigen Anwohner, auch dieser Rücksicht Rechnung tragen zu sollen.

- 6) Schließlich mag hinsichtlich des künftigen Tarifs noch die Bemerkung nicht überflüssig sein, daß darin kein Satz für Neulegung von rauhem Pflaster aufgenommen ist, weil bei Neulegung des Pflasters immer nur behauenes Material genommen wird, indem die zwar billigeren aber bedeutend weniger brauchbaren rauhen Steine eine nützlichere Verwendung im Landgebiete finden, wo die tauglichen Stücke für die Landstraßen, die schlechteren aber zu Steinschlag für die Chaussees benutzt werden können.

Der gesteigerte Preis der von außen zu beziehenden rauhen Steine läßt eine zweckmäßige Verwendung derselben für neues Pflaster der Straßen oder Chaussees nicht länger zu.

Allem Obigen nach erlaubt sich die Deputation, den nachstehenden Tarif zur Geltung vom 1. Januar 1872 an in Vorschlag zu bringen.

A. Beiträge der Anwohner zu den Kosten der Neulegung oder Umlegung der Straßen.

- 1) Fahrbahn
 - a) für Neulegung mit behauenen Steinen 40 Grote per □Meter
 - b) " Umlegung " " " " 20 " " "
 - c) " Umlegung mit rauhen Steinen 10 " " "
 - 2) Trottoir
 - a) für Neulegung 40 Grote per □Meter
 - b) " Umlegung 20 " " "
 - 3) Saumsteine
 - a) für Neulegung mit Granit 40 Grote per lauf. Meter.
 - b) " Neulegung mit Schieferplatten ... 10 " " "
- B. Ersatzpflicht der Anwohner für die Kosten der Reparaturen.
- a) für Reparatur des Trottoirs 80 Grote per □Meter
 - b) " Reparatur der Schiefersaumsteine... 20 " " lauf. Meter.
- (gez.) G. Klugkist. (gez.) Bode.

Anlage III.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. November 1871.

Bericht der Baudeputation,

Entschädigungen für Beseitigung von Verkehrshindernissen betreffend.

Vom Senate aufgefördert, über eine Erinnerung der Finanzdeputation zu dem Nachbewilligungsantrage für die rubricirten Entschädigungen sich zu erklären, berichtet die Deputation das Folgende:

Nach §§. 9 bis 14, 18a der Verordnung vom 25. Mai 1863 ist die Baudeputation, welche seit 1853 für dies Geschäft in die Stelle der Finanzdeputation getreten ist, angewiesen, in gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zum Behufe der Begräumung von Verkehrshindernissen und Regulirung von Baulinien mit dem Bauherrn zunächst eine gütliche Verständigung über die vom Staate dafür etwa zu zahlende Entschädigung zu versuchen bezw. abzuschließen, sonst aber eine Schätzung zu veranlassen. Zu dem Ende wird bei jedem betreffenden Bauantrage die Baulinie auf Vorschlag der Baudirection im Einvernehmen mit der Polizeidirection, die etwa vom Staate zu zahlende Entschädigung aber fast ausnahmslos durch gütliche Verständigung mit der Baudeputation festgestellt, ein Vertrag darüber vollzogen und darauf die Bauerlaubnis erteilt.

Diese Verträge haben das Eigenthümliche, daß

- 1) die Baudeputation zu deren Abschluß durch gesetzliche Vorschrift beauftragt, und
- 2) der Staat schlechthin daran gebunden ist,
- 3) der Bauherr aber erst bei Ausführung des Baues den Vertrag zu erfüllen hat,
- 4) daß demnach der Zeitpunkt des Verfalls der Entschädigungssumme gänzlich ungewiß ist, da er durch die vertragsmäßige Herstellung des Baues bedingt wird,
- 5) daß aber, da ein Neubau, vollends aber eine neue Straßenanlage längere Zeit in Anspruch nimmt, der Vertrag in der Regel nicht in dem Kalenderjahre, wo derselbe abgeschlossen wurde, staatsseitig zu erfüllen ist, sondern gewöhnlich erst in einem späteren, bisweilen sogar erst nach Verlauf mehrerer Jahre.

Wohnen zu den Kosten der Verlegung oder Anlage der Straßen.

mit behauenen Steinen 40 Grote per [Meter	
mit rauhen Steinen 20 " " "	
mit Granit 40 Grote per lauf. Meter	
mit Schieferplatten 10 " " "	
der Anwohner für die Kosten der Reparatur des Trottoirs 80 Grote per [Meter	
der Schieferplatten 20 " " "	
(gez.) E. Klugfitz. (gez.) Ritz	

Die Erfüllung eines solchen Vertrags Seitens des Bauherrn an gewisse Zeitfrist zu binden, würde dem öffentlichen Interesse wenig entsprechen, da die zeitige Regulirung einer solchen Angelegenheit, wenn sie auch erst später zur Tracht kommt, in der Regel für den Staat vortheilhaft ist. Unter diesen Umständen liegen bei der Baudeputation stets eine Reihe unerfüllter Contracte aus früheren Jahren, welche ihrer Ausführung harren.

An der Hand der Erfahrung hat sich nun ergeben, daß der Betrag der Zahlungen, welche im Laufe des Jahres fällig werden, sich unter gewöhnlichen Verhältnissen durch einen Budgetposten von 3000 Thalern decken läßt; daher ist diese Summe seit 1853 stets aufs Budget gebracht und hat sich als ausreichend erwiesen. Eben so regelmäßig ist in außerordentlichen Fällen, wo größere Regulirungen in Frage kommen, für welche der Budgetposten nicht ausreichte, welche aber im laufenden Jahre zu erfüllen waren, zeitig vor Abschluß des Vertrages eine Nachbewilligung beantragt. Dies ist namentlich noch

1868	October 2	Verhandlungen pag.	349
	November 20	" "	389
	December 7	" "	437
1869	Februar 19	" "	35
	April 30	" "	153
	Mai 21	" "	183
	Juni 25	" "	229
	September 14	" "	274

geschehen.

Wenn jetzt die Finanzdeputation das Verlangen stellt, die Baudeputation müsse, sobald sie den Staat contractlich zu einer größeren Zahlung verpflichte, als ihr auf dem Budget bewilligt sei, sofort um eine Nachbewilligung nachsuchen, so würde dies Verlangen nur für den Fall Grund haben, wenn beim Abschlusse des betreffenden Vertrags feststände oder zu erwarten wäre, daß der fragliche Betrag im laufenden Jahre zu bezahlen sei, der Budgetposten dafür aber nicht genüge. An sich überschreitet nämlich die Baudeputation, insofern nur für die Zahlungen des laufenden Jahres die bewilligte Summe voraussichtlich ausreicht, durch Abschluß von Verträgen größeren Betrags ihre Befugnisse nicht, da sie durch ein Gesetz zum Abschluß derselben verpflichtet ist, und bedarf sie dazu also einer besonderen Ermächtigung nicht. Andererseits ist ein Antrag in solchem Falle auch nicht in Rücksicht auf einen geordneten Staatshaushalt geboten. Denn das Budget hat doch nur die Bestimmung, den muthmaßlichen Betrag der im laufenden Jahre von der Generalcasse zu machenden Zahlungen, nicht die Summe der für den Staat übernommenen, aber erst später fällig werdenden Verbindlichkeiten zu repräsentiren.

Auch der Empfehlung an die Baudeputation, in solchem Falle ihre Ausgaben für neue Regulirungen einzuschränken, kann die Baudeputation nicht wohl Folge geben, da sie alsdann gegen das Gesetz verstoßen, andererseits dem gewiß zu billigen Grundsätze untreu werden würde, jede Gelegenheit zu einer Regulirung sofort zu erfassen.

Demgemäß muß die Deputation ihr Verfahren, welches seit 1853 eingehalten ist und sich bewährt hat, nicht nur für zweckmäßig, sondern auch für correct halten, indem die Baudeputation stets, sobald sie in Erfahrung brachte, daß der Budgetposten ausnahmsweise, wie in diesem Jahre, selbst für das laufende Geschäft nicht ausreichen werde, zeitig einen Antrag auf Nachbewilligung stellte.

Würde dagegen von der Baudeputation verlangt, daß sie alle, wenn auch voraussichtlich erst später zu erfüllenden vertragsmäßigen Verbindlichkeiten nur innerhalb der Grenzen des Budgetpostens des laufenden Jahres contrahiren dürfe, so würde nichts übrig bleiben, als den Budgetposten erheblich zu erhöhen, wenn derselbe auch erfahrungsmäßig im laufenden Jahre nicht zur Verwendung kommen werde, was der Bestimmung des Budgets und den bei Aufstellung desselben geltenden Grundsätzen widersprechen und keinen praktischen Zweck haben würde.

(gez.) Lampe. (gez.) Steinhäuser.
111*

Anlage IV.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. November 1871.

Zweiter Bericht der Baudeputation, Abtheilung Wegbau, die Rockwinkler Straße betreffend.

Durch Beschlüsse des Senats und der Bürgerschaft vom 4/6. October ist die berichtende Deputation beauftragt worden, über einen in der Mitte der Bürgerschaft gestellten Antrag auf Abänderung der Bedingungen zu berichten, welche die Deputation für eine Bewilligung der von dem Wegeverbande beantragten Uebernahme der Rockwinkler Landstraße als Staatschauffee aufgestellt hatte.

Der besseren Uebersicht und des Zusammenhangs der Verhandlungen wegen erlaubt sich die Deputation, bei Beurtheilung der jetzt vorgeschlagenen Aenderungen, die Reihenfolge der in ihrem Berichte vom 3. August (S. 333 der Verh.), nach Aufgabe der Techniker aufgestellten Bedingungen beizubehalten.

a. Lieferung des Planums.

Hinsichtlich des beantragten Tausches im Fall einer Verlegung der Strecke von Gerh. Kropp Wittwe bis zur Kirche werden etwaige Anträge abzuwarten sein, und erscheint es der Deputation nicht rathsam, in die jetzigen Bestimmungen wegen Uebernahme der Straße schon im Voraus etwas darüber aufzunehmen.

b. 48 □ Ruthen Landfläche — nicht beanstandet.

c. 160 □ Ruthen Landfläche zur Errichtung von Wohnungen für Aufseher und Weggelderheber sind unentbehrlich, so lange Senat und Bürgerschaft nicht etwa beschließen sollten, daß, abweichend von den im Tarif vom 25. Juni 1866 enthaltenen Bestimmungen, nach denen an dieser Strecke der halbe Tariffatz zu erheben sein würde, daselbst überall kein Weggeld erhoben werden soll. Von ihrem Standpunkt aus ist die Deputation verpflichtet, die Errichtung eines Erheberhauses zu beantragen.

d. Sandfundgrube

e. Planumbildung

f. Gräben u. s. w.

g. Canal u. s. w.

} nicht beanstandet.

h. Herstellung einer 8 Fuß weiten Brücke über das Hollerfletth.

Diese soll nach dem in der Bürgerschaft eingebrachten Antrage auf Kosten des Staats beschafft werden. Allein die Wegeordnung vom 4. April d. J. bezeichnet unter III. Wegepflicht §. 15. die Verpflichtung zur Unterhaltung, Verbesserung und Regulirung der Wege nebst ihrem Zubehör, nachdem in §. 8. gesagt ist: als Zubehör öffentlicher Wege gelten:

a. die in denselben befindlichen Brücken u. s. w.

Der Staat hat durch §. 21. der Wegeordnung nur die Kosten der Anlegung und Unterhaltung der Pflasterbahn, einschließlich der Saumsteine und Abwässerungsröhren zur Hälfte übernommen, um den Dorfschaften die Verbesserung ihrer Wege zu erleichtern; aber alle anderen Leistungen sind den Gemeinden und Wegeverbänden verblieben.

Diese würden demnach, wenn die Rockwinkler Straße bis zur Kirche als Landstraße hergestellt werden sollte, den Neubau der mangelhaften Brücke zu tragen haben, und die Deputation hat keine Veranlassung gesehen, für den Fall einer, durch den Wegeverband beantragten Anlage dieser Strecke als Staatschauffee von dem in der Wegeordnung befolgten Grundsatz abzuweichen und dem Staate auch noch die Kosten dieser Brücke aufzubürden. Sie hält es vielmehr im Interesse der schon so lange entbehrten Verbesserung unserer Landwege für geboten, von den Grundsätzen der Wegeordnung in keiner Weise abzuweichen und glaubt auch im vorliegenden Falle ein Festhalten an den in ihrem Berichte vom 3. August aufgestellten Bedingungen empfehlen zu müssen. Dem Staate gegenüber kann hierin auch der Umstand keinen Unterschied machen, daß die fragliche Brücke über dem

Bericht der Baudeputation, über den Bau, die Rodwinfler Straße betreffend.

Senats und der Bürgerchaft vom 4/6. October
 trägt worden, über einen in der Mitte der Bürger-
 schaft der Bedingungen zu berichten, welche die Bau-
 den dem Begeverbande beantragten Uebernahme der
 Staatschauffee aufgestellt hatte.

icht und des Zusammenhangs der Verhandlungen
 bei Beurtheilung der jetzt vorgeschlagenen Bedin-
 gungen dem Bericht vom 3. August (S. 333 der Zeit-
 gung) beizubehalten.

Manum.
 beantragten Lausches im Fall einer Verlegung
 erh. Krapp Witwe bis zur Kirche werden ein-
 sein, und erscheint es der Deputation nicht
 Bestimmungen wegen Uebernahme der Straße
 darüber aufzunehmen.

Landfläche — nicht beantragt.

Landfläche zur Errichtung von Wohnungen in
 ober sind unentbehrlich, so lange Senat und
 liegen sollten, daß, abweichend von den in
 enthaltenen Bestimmungen, nach denen an
 zu erheben sein würde, daselbst überall ein-
 soll. Von ihrem Standpunkt aus ist die
 Errichtung eines Erheberamtes zu beantragen

nicht beantragt.

8 Fuß weiten Brücke über das Gollert
 in der Bürgerchaft eingebracht. Antrag
 t. Allein die Begeordnung vom 4. April
 §. 15. die Verpflichtung zur Unterhaltung
 bege nebst ihrem Zubehör, nachden
 tlicher Bege gelten:

beständigen Brücken u. s. w.
 §. 21. der Begeordnung nur die
 fterbahn, einschließlich der
 nommen, um den Dorfchaften
 le anderen Leistungen sind den

ch, wenn die Rodwinfler Straße
 den sollte, den Neubau der
 tion hat keine Veranlassung
 beantragten Anlage dieser
 geordneten besetzten Grund-
 dieser Brücke anzubringen.
 antworteten Verbesserung
 ordnung in feiner Weise
 halten an den in ihrem
 zu müssen. Dem Staate
 richtig machen, daß die

Hollerflethe und daher über der Grenze zwischen der Rodwinfler und der Ober-
 neulander Feldmark liegt, da es sich hier nur um die Frage handelt, ob der Staat
 zu dem seinerseits für die Anlage und Unterhaltung der Straße als Chaussée zu
 bringenden Opfer auch noch dasjenige hinzufügen soll, dem Begeverbande und den
 Gemeinden den ohnehin erforderlichen Neubau der schadhaften Brücke abzunehmen.

Was endlich die Anlieger an der neuen Chaussée betrifft, so wird eine allge-
 meine Zusage, daß, wenn sie an derselben bauen und deshalb die Seitengräben
 überbrücken wollen, Seitens des Begebaues keine Schwierigkeiten dagegen erhoben
 werden sollen, unbedenklich erscheinen, während jeder einzelne Fall selbstverständlich
 einer Genehmigung des Landherrn unterworfen bleiben muß.

Hinsichtlich der Tendenz der in der Bürgerchaft gestellten Anträge darf noch
 darauf hingewiesen werden, daß, falls der Staat sich zur Uebernahme der Rodwinfler
 Straße bereit finden sollte, dadurch dem Begeverbande und den Gemeinden die
 ihnen sonst obliegende Hälfte der Bepflasterungskosten als Landstraße abgenommen
 wird, welche bereits im Deputationsbericht vom 3. August im Ganzen mit 11,000
 Thalern, also zur Hälfte mit 5500 Thalern angegeben wurden, und daß ihnen außer-
 dem die jährlichen Unterhaltungskosten einer solchen Landstraße dadurch erspart werden.

Unter diesen Umständen erscheint der Versuch, die dem Begeverbande und den
 Gemeinden durch die vorgeschlagenen Bedingungen gebotenen Vortheile noch weiter
 auszudehnen, als unzulässig und kann die Deputation nur empfehlen, bei den im Be-
 richt vom 3. August aufgestellten Bedingungen, einschließlich des dem Staat anheim-
 fallenden Pflastermaterials, zu beharren.

Wegen der durch diesen Zwischenfall in Anspruch genommenen Zeit darf die
 Deputation um baldige Beschlußnahme bitten, um die staatsseitig beschlossenen Be-
 dingungen dem Begeverbande und den Gemeinden zur sofortigen Erklärung vorlegen
 zu können, indem die Rodwinfler Straße in ihrem jetzigen Zustande nicht bleiben
 kann und daher jedenfalls im Frühjahr 1872 in der einen oder der anderen Weise
 hergestellt werden muß.

Dem Vorstehenden nach erlaubt sich die Deputation nunmehr den Antrag:

- I. ihr die Ermächtigung zur Uebernahme und Herstellung der Rodwinfler
 Straße vom Rüten bis zur Oberneulander Kirche als Staatschauffee zu
 ertheilen, wenn der Hollerländische Begeverband und die betreffenden
 Gemeinden sich sofort verpflichten, die im Bericht vom 3. August auf-
 gestellten Bedingungen ungesäumt zu erfüllen, auch sich einverstanden
 erklären, daß dabei nach Maßgabe der Bestimmungen für die Herstellung
 von Landstraßen im §. 20 der Begeordnung verfahren werde, nach denen
 die Wegbaudeputation,

„wenn die Betheiligten bei der Ausführung der ihnen obliegenden
 „Anschaffungen und Arbeiten säumig sind, die Anschaffung des er-
 „forderlichen Materials und der erforderlichen Materiallagerplätze,
 „sowie die Ausführung aller Arbeiten auf Kosten der Pflichtigen
 „selbst anordnen kann.“

- II. eventuell, falls diese Verpflichtungen nicht übernommen werden sollten,
 sich damit einverstanden zu erklären, daß die Deputation sofort das
 weiter Erforderliche einleitet, damit die Rodwinfler Straße auf der
 gedachten Strecke als Landstraße nach Maßgabe der Begeordnung regu-
 lirt und bestemt werde.

Die Deputation wird sich beehren, über die Besteuerung der Chaussée, event.
 der Landstraße, das weiter Erforderliche zu berichten, sobald die Vorfrage entschieden
 ist, ob diese Strecke Chaussée werden, oder Landstraße bleiben soll.

(gez.) E. Klugkist.

(gez.) Richard Frize.

Anlage V.

zur Mittheilung des Senats
vom 3. November 1871.

Bericht der Banderputation,

Abtheilung Wegbau, die Landstraße vom Mühlenfelde nach der
Osterholzer Chaussee betreffend.

Wegen der über die Rodwinkler Straße obschwebenden Verhandlungen hat die Deputation seither gezögert, über die Fortsetzung dieser Straße bis zur Osterholzer Chaussee zu berichten, deren Herstellung, wie bereits am 3. August berichtet, der Landherr nach § 20 der Wegeordnung beantragt hatte.

Die Zeit für die nach § 18 der Wegeordnung dem Wegeverbande und den Gemeinden obliegenden, durch den Bauconducteur Riehne unter Zustimmung des Baudirector Berg aufgestellten Leistungen und Arbeiten drängt aber so sehr, daß die Deputation es nicht länger verschieben darf, auch über diese Strecke zu berichten.

Die Länge derselben beträgt

a) von G. H. Kropp Wittwe am Mühlenfelde bis zur Gränze der Rodwinkler Feldmark	1927 Meter,
b) von da bis zur Einmündung in die Osterholzer Chaussee	1817 "
zusammen	3744 Meter

oder nahezu 0,50 Bundesmeilen.

Die Terrainverhältnisse sind für die herzustellende Landstrecke sehr günstig, namentlich werden die auszuführenden Planmässarbeiten nur im Auswerfen der Seitengräben bestehen und der ebene Sandboden keine wesentliche Brücken- oder Durchlaß-Anlagen bedingen.

In Blockdieb befindet sich eine bereits bestellte Wegstrecke von ca. 290 Meter Länge und 2,32 Meter Breite. Das Steinmaterial derselben kann jedoch wegen seiner ungenügenden Beschaffenheit schwerlich auch nur theilweise bei der vorliegenden Bepflasterung Verwendung finden. Jedenfalls muß die Bestimmung über die Verwendung dieses Materials einer späteren Regulirung vorbehalten bleiben.

Die Kosten der Bepflasterung u. s. w. welche der Staat nach § 21 der Wegeordnung zur Hälfte zu tragen hat, berechnen sich bei der vorgeschriebenen Breite von 14 Fuß (ca. 4 Meter)

1) vom Mühlenfelde bis zur Gränze von Rodwinkel auf	fl. 11,100. —
2) von da bis zur Osterholzer Chaussee	" 10,180. —
zusammen	fl. 21,280. —

und vertheilen sich, wie folgt:

a) für den Staat die Hälfte mit	fl. 10,640. —
b) für den Hollerländischen Wegeverband $\frac{1}{4}$	" 5,320. —
c) für die Gemeinde Rodwinkel	" 2,775. —
d) für die Gemeinde Osterholz	" 2,545. —
	fl. 21,280. —

Wie bei allen Anlage- und Unterhaltungskosten der Landstraßen wird die Generalcasse die Hälfte dieser Kosten definitiv zu bestreiten, die andere Hälfte aber voranschüssweise zu bezahlen haben.

Die Ausführung des Baues hängt von der Lieferung des erforderlichen Pflastermaterials, sowie von den disponiblen Arbeitskräften ab. Soweit diese Verhältnisse jetzt zu beurtheilen sind, glaubt die Deputation für 1872 mit der Hälfte der obigen Beträge ausreichen zu können.

Indem sie daher die Bewilligung der Gesamtkosten von 21,280 Thalern beantragt, bittet sie um Ermächtigung, davon einstweilen 5000 Thaler als definitive Ausgabe und 5000 Thaler als Vorschuß auf das Budget von 1872 nehmen zu dürfen, bis nach Aufstellung der Rechnungen über die im Jahre 1872 ausgeführten Arbeiten, der Vorschuß von dem Wegeverbande und den theilhaftigen Gemeinden wieder eingezogen werden kann.

(gez.) G. Klugliff.

(gez.) Richard Friße.